

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022

zur Verwendung der Finanzmittel für telemedizinische Anwendungen gemäß der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Der Bewertungsausschuss beschließt zur Umsetzung der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur basiswirksamen Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V in Bezug auf die ab dem dritten Quartal 2020 elektronisch übermittelten Briefe:

Aus der Bereinigung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022, stehen ab dem ersten Quartal 2023 jährlich 15,5 Mio. Euro für telemedizinische Anwendungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung. Für Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes in Bezug auf telemedizinische Anwendungen, die nicht den Regelungen aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), oder entsprechender Folgebeschlüsse, unterliegen, oder für die der Bewertungsausschuss eine hiervon abweichende Einführung oder Überführung in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen beschließt, erfolgt die Finanzierung aus diesen bereitgestellten Mitteln bis sie ausgeschöpft sind. Der Bewertungsausschuss fasst hierzu separate Beschlüsse.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 zur Verwendung der Finanzmittel für telemedizinische Anwendungen gemäß der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V i. V. m. § 291f Abs. 5 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für die Anpassung des Behandlungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe jeweils für die Quartale 3/2020 bis 2/2023 festgelegt.

In einer Protokollnotiz wurde festgehalten, dass durch die entsprechend niedriger vorgegebene Höhe der Bereinigung ab dem dritten Quartal 2022 Finanzmittel in Höhe von 15,5 Mio. Euro jährlich innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen für telemedizinische Anwendungen zur Verfügung stehen, über deren Verwendung der Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2021 entscheidet. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 wurde die Frist zuletzt bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Mit dem vorliegenden Beschluss legt der Bewertungsausschuss fest, dass diese Finanzmittel bei Einführung oder Überführung telemedizinischer Anwendungen in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zur Ausschöpfung der 15,5 Mio. Euro zur Finanzierung zu nutzen sind. Die Finanzierung von Leistungen, die unter die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014

zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) fallen, ist hiervon unberührt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.